

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf

Eingereicht per E-Mail an andrea.ruder@bl.ch

Bern, 28. November 2019

Vernehmlassungsantwort AvenirSocial: «Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)»

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin Gschwind,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Vorlage „Ambulante Kinder- und Jugendhilfe: Änderung des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe (SHG, SGS 850)“.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'600 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten. AvenirSocial begründet sein Handeln auf den Menschenrechten und somit auch auf der Konvention über die Rechte des Kindes und wir setzen uns für das „übergeordnete Interesse des Kindes“ bzw. dem Kindeswohl ein.

Mit nachfolgender Stellungnahme bringen wir uns deshalb in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gesetzesänderung nimmt sich dem Missstand im Kanton Basel an, dass es heute absurderweise kostengünstiger ist, Kinder und Jugendliche in Heimen oder Pflegefamilien unterzubringen, obwohl eine ambulante Lösung zu bevorzugen wäre und die Kinder und Jugendlichen so ohne Notwendigkeit ihren Lebensmittelpunkt (Familie, Freundinnen und Freunde, Freizeitangebote, Schule) verlieren.

AvenirSocial begrüsst es deshalb sehr, dass der Gesetzesvorschlag die ambulanten Hilfen zur Erziehung der stationären Angebote gleichstellt und kantonal finanziert. Dies führt zu klaren Zuständigkeiten und einheitlichen Regelungen.

Was wir hingegen vermissen, sind Erläuterungen zu Massnahmen und Kriterien für die erwähnte Gewährleistung der Qualität der Leistungsangebote. Hier müssten in unseren Augen klare gesetzliche Vorschriften gemacht werden.

Detaillierte Rückmeldungen zu den Änderungen im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG)

Artikel 27a (neu)

Wir plädieren im genannten Absatz dafür, dass explizit darauf verwiesen wird, dass das Angebot von Leistungen qualitativ hochstehend sein muss. Das bedeutet, dass einerseits die Wirksamkeit der Leistungen regelmässig überprüft wird und diese andererseits wissenschaftlich fundierten, fachlichen Standards entsprechen.

Artikel 30 Absatz 3 (neu)

Für uns ist unklar, wer die genannte Fachlichkeit der Angebote bestimmt und wie die Qualität der Angebote überprüft und garantiert wird. Hier appellieren wir an die Regierung, klar zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen